



*Ausgezeichnet
mit dem
Schulwaldpreis
des Landes Schleswig-Holstein*



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulwald Tetenhusen e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Tetenhusen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Verwirklichung

Der Verein hat das Ziel, die Bevölkerung, und hier insbesondere die Jugend, näher an die Natur heranzuführen und mit den Tieren und Pflanzen des Waldes vertraut zu machen.

Bestehende Kenntnisse sollen erweitert und aufgefrischt werden.

Der sorgsame Umgang mit der Natur und das Verständnis für die natürlichen Zusammenhänge sollen vermittelt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herrichtung und Unterhaltung des Schulwaldes Tetenhusen e.V. und des dort befindlichen Waldlehrpfades. Die Nutzung des Schulwaldes ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

§ 4

Mitgliedschaft

Geborene Mitglieder sind die Gründer des Vereins. Einzelpersonen können als ordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes – hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen – entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist

der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären
2. durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund beschließen kann. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von der Führung der Kassengeschäfte ausgeschlossen. Im übrigen ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person zulässig. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart mit der Maßgabe, dass jeweils das Zusammengehen zweier dieser Mitglieder für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erforderlich und ausreichend ist.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder elektronisch einberufen werden. Es gilt eine Einberufungsfrist von drei Tagen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Sitzung. Über jede Sitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muss schriftlich und für jede Mitgliedsversammlung gesondert erfolgen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Entgegennahmen der Jahresberichte
5. Entlastung des Vorstandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis gegen Ende Februar stattfinden.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen

beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung werden nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Wahlen

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Erweiterung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig – Holstein e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tetenhusen, den 27 August 2017